

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 14.09.2021
RS 72

Betrifft: 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen tritt morgen (15.09.2021) die bereits in den Medien angekündigte 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung in Kraft. Der Titel der Verordnung wurde nunmehr auf 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert. Aus Sicht der Gemeinden darf auf folgende wesentliche Änderungen hingewiesen werden:

1. Allgemeine Bestimmungen und Kundebereiche

Die Geltungsdauer der Antigen-Tests wird von 48 Stunden auf 24 Stunden verkürzt.

Es wird in der Verordnung ausdrücklich verankert, dass der Corona-Testpass für Schüler im Sinne der COVID-19-Schulverordnung auch als 3G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung gilt.

Die Gültigkeitsdauer der Impfnachweise bei Impfungen mit zwei Teilimpfungen wird von 270 Tagen auf 360 Tage verlängert, ebenso wird die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises bei einer Impfung, die nach einem positiven PCR-Test bzw. einem Antikörpernachweis erfolgte, von 270 Tagen auf 360 Tage verlängert. Im Gegensatz dazu beträgt die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises bei Impfungen mit nur einer Dosis weiterhin nur 270 Tage.

Neu eingefügt wurde die „weitere Impfung“ (die zweite bei Impfstoffen mit nur einer Dosis bzw. dritte Impfung bei Impfungen mit zwei Teilimpfungen) als Nachweis mit einer Gültigkeitsdauer von 360 Tagen.

Überall wo derzeit ein Mund- und Nasen-Schutz vorgesehen ist (Geschäfte des täglichen Bedarfs, öffentliche Verkehrsmittel, Apotheken, Post und Postpartner) ist nunmehr eine FFP2-Maske zu tragen. Ungeimpfte und nicht genesene Personen sind darüber hinaus verpflichtet, auch in sonstigen Kundenbereichen eine FFP2-Maske zu tragen.

2. Gastgewerbe

In der Nachtgastronomie (Clubs, Disko) galt bislang als Nachweis nur ein negativer PCR-Test oder ein Impfnachweis. Nunmehr haben auch Genesene (180 Tage) mit einem Genesungsnachweis Zutritt.

3. Freizeit- und Kultureinrichtungen

Weiterhin gilt der 3G-Nachweis sowie die Kontaktdatenerhebung für den Zutritt zu Freizeiteinrichtungen.

In Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, (Theater, Kino, etc.) gilt ebenso weiterhin der 3G-Nachweis und der Betreiber muss ein Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen sowie einen COVID-Beauftragten bestellen.

In anderen Kultureinrichtungen (Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive) gilt hingegen die FFP2-Maskenpflicht für Nicht-Geimpfte und Nicht-Genesene.

Eine Kontaktdatenerhebungspflicht gilt auch weiterhin nicht in Kultureinrichtungen.

4. Ort der beruflichen Tätigkeit

Es gilt die FFP2-Maskenpflicht für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt sowie für Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden tätig sind, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (Plexiglastrennung etc.). Die FFP2-Maskenpflicht im Parteienverkehr entfällt jedoch, wenn sowohl vom jeweiligen Kunden als auch vom jeweiligen Mitarbeiter ein aktueller 3G-Nachweis vorgelegt werden kann.

Aufgenommen in die Verordnung wurde die Möglichkeit (des Arbeitgebers), in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorzusehen – im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines 3G-Nachweises.

5. Zusammenkünfte

Verschärft wurden die Regelungen bei Zusammenkünften: Nunmehr muss bereits ab einer Teilnehmerzahl von 25 Personen ein 3G-Nachweis vorgelegt und dieser Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitgehalten werden.

Für alle anderen Zusammenkünfte bleibt alles wie bisher.

6. Gelegenheitsmärkte

Erleichterungen gibt es für die Abhaltung von Gelegenheitsmärkten. Da eine vollständige Abzäunung und Eingrenzung von Gelegenheitsmärkten zur Kontaktdatenerhebung und 3G-Kontrolle nur äußerst umständlich vollzogen werden kann, ist künftig eine sektorale Abgrenzung innerhalb von Gelegenheitsmärkten vorgesehen.

Differenziert wird, ob es sich um Bereiche (abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten) handelt, an denen ausschließlich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden (dort gilt nur COVID-19-Beauftragte und COVID-19-Präventionskonzept), oder um andere Bereiche handelt (dort gilt der 3G-Nachweis und die Kontaktdatenerhebung).

7. Ausnahmen von der Verordnung

In den Ausnahmen wurden hinsichtlich elementarerer Bildungseinrichtungen bereits mit der 7. Novelle der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung Regelungen in die Verordnung aufgenommen und festgehalten, dass für das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal sowie das Verwaltungspersonal die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung gelten. Demnach ist zumindest ein negativer Testnachweis zu erbringen, wobei einmal in der Woche ein PCR-Testergebnis vorzulegen ist.

Nunmehr wurde diese Ausnahmebestimmung erweitert auf Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter.

Für sonstige Personen mit Ausnahme der Kinder gelten ebenso die Regelungen der COVID-19-Schulverordnung (3G-Nachweis), wobei diese Regelung dann nicht gilt, wenn das Schulgebäude bloß kurzfristig, insbesondere zum Zweck der Abholung von Kindern, betreten wird.

Weiterhin gilt, dass Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr keine Maske brauchen. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen statt einer FFP2-Maske auch eine sonstige „Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ tragen.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr brauchen keinen 3G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer